LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

STATUTEN

der

bonainvest Holding AG

(CHE-101.905.105)

mit Sitz

in Solothurn / Schweiz

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Firma, Sitz und Dauer — Art. 1

Unter der Firma

bonainvest Holding AG (CHE-101.905.105)

besteht mit Sitz in **Solothurn** / Schweiz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck — Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen im Dienstleistungs-, Industrie- und Immobiliensektor sowie deren Förderung mit Finanz- und Beratungsdiensten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital — Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 33'523'710.00 und ist in 3'352'371 Namenaktien zu je CHF 10.00 eingeteilt. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Genehmigtes Kapital — Art. 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 27. Mai 2023 jederzeit und in einem oder mehreren Schritten das Aktienkapital um maximal CHF 5'028'560.00 durch Ausgabe von maximal 502'856 Namenaktien zu je CHF 10.00 Nennwert zu erhöhen. Die neu auszugebenden Aktien sind voll zu liberieren.

Die neuen Namenaktien unterliegen nach ihrem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen und Vinkulierungsbestimmungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabebetrag, die Art der Einlage und den Beginn der Dividendenrechnung zu bestimmen.

Die Generalversammlung hebt das Bezugsrecht auf und ermächtigt den Verwaltungsrat, die neuen Aktien unter Gewährung oder unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Erweiterung des Aktionariats oder zur Verfolgung der Unternehmensstrategie im Interesse der Gesellschaft zeichnungswilligen Personen zuzuweisen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital gemäss Art. 652d OR ist zulässig.

LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

Sacheinlage

Art. 3b

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 10. Dezember 2009 übernimmt die Gesellschaft bei der ordentlichen Kapitalerhöhung folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
[redacted]	2'735 Namenaktien der bonainvest AG	1'679 neue Namenaktien
[redacted]	63'719 Namenaktien der bonainvest AG	39'126 neue Namenaktien
[redacted]	403 Namenaktien der bonainvest AG	247 neue Namenaktien
[redacted]	403 Namenaktien der bonainvest AG	247 neue Namenaktien
[redacted]	17'813 Namenaktien der bonainvest AG	10'938 neue Namenaktien
[redacted]	35'624 Namenaktien der bonainvest AG	21'875 neue Namenaktien
[redacted]	17'813 Namenaktien der bonainvest AG	10'938 neue Namenaktien

Die insgesamt 138'510 Namenaktien zu CHF 10.-- der bonainvest AG, in Solothurn (CH-260.3.000.456-8), werden zum Preis von CHF 7'775'951.40 übernommen, wofür 85'050 Namenaktien zu CHF 10.-- ausgegeben werden.

Sacheinlage

Art. 3c

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 27. Juni 2012 übernimmt die Gesellschaft bei der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 15. Mai 2012 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
[redacted]	13'665 Namenaktien der bonainvest AG	11'943 neue Namenaktien
[redacted]	13'664 Namenaktien der bonainvest AG	11'943 neue Namenaktien

Die insgesamt 27'329 Namenaktien zu nominell je CHF 10.00 der bonainvest AG, in Solothurn, werden mit total CHF 1'976'979.86 bewertet und zu diesem Wert und Preis übernommen gegen Aushändigung von 23'886 Namenaktien der Gesellschaft zu einem Nennwert von CHF 10.00.

Sacheinlage

Art. 3d

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 15. März 2017 übernimmt die Gesellschaft bei der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 10. Mai 2016 folgende Vermögenswerte:

Sacheinleger	Sacheinlage	Gegenleistung der Gesellschaft
[redacted]	1'044 Namenaktien der bonainvest AG	15'874 neue Namenaktien

Die insgesamt 1'044 Namenaktien zu nominell je CHF 10.00 der bonainvest AG, in Solothurn (CHE-103.118.621), werden mit total CHF 1'349'355.24 bewertet und zu diesem Wert und Preis

übernommen gegen Aushändigung von 15'874 Namenaktien der Gesellschaft zu einem Nennwert von CHF 10.00..

Aktien

Art. 4

Der Verwaltungsrat kann die Aktientitel in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben steht es dem Verwaltungsrat frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwanden. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Aktien verlangen.

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt ist zulässig.

Falls die Aktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Sie können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Über Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zu Grunde liegen, kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Insbesondere kann nicht durch Zession darüber verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden.

Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Übertragung von Aktien Vinkulierung

Art. 5

Die Übertragung von Namenaktien an Nichtaktionäre ist nur rechtsgültig, wenn sie vom Verwaltungsrat genehmigt und im Aktienregister eingetragen wird.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister nur dann eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Übertragung ist die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien gleichgestellt.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Aktien ausserdem verweigern, wenn der Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird.

Dies ist inbesondere der Fall,

- wenn der Erwerber der Aktien eine zum Gesellschaftszweck konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, sei es persönlich oder durch direkte oder indirekte Beteiligung an einem die Gesellschaft konkurrenzierenden Unternehmen;

- wenn die Genehmigung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern bewirken würde.

Solange eine erforderliche Zustimmung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 und 3 OR, beim Veräusserer.

Nicht verweigern kann der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Aktien durch Erbgang oder Erbteilung, wenn es sich beim Erwerber um einen Nachkommen oder den Ehegatten des bisherigen Aktionärs handelt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 685 ff. OR.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien abzulehnen, falls die Gesellschaft nach den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran gehindert sein könnte, die durch Bundesgesetze geforderten Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen.

Der Verwaltungsrat regelt Einzelheiten dieser Übertragungsbeschränkungen und trifft die für die Einhaltung notwendigen Anordnungen.

Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrecht

Art. 6

Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Es gelten Art. 650 ff. OR. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals haben die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes, unter Vorbehalt eines wichtigen Grunds gemäss Art. 652b Abs. 2 OR.

III. Organe der Gesellschaft

Organe

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung
B. Der Verwaltungsrat
C. Die Revisionsstelle

LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

A. Die Generalversammlung

Befugnisse — Art. 8

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
3. Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Zusammenlegung von Aktien, Ausgabe von Vorzugsaktien;
4. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
5. Abnahme des Geschäftsberichtes, d.h. der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), des Lageberichtes inkl. des Revisionsberichtes sowie einer allfälligen Konzernrechnung;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Festsetzung der Dividende und eines allfälligen Gewinnanteils des Verwaltungsrates;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über sonstige Anträge die vom Verwaltungsrat oder einzelnen Aktionären zu Handen der Generalversammlung gestellt werden;
9. Beschlussfassung über alle übrigen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Einberufung und Zeitpunkt — Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangt werden.

Form der Einberufung — Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit einfachem Brief mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienregister eingetragenen Personen. Der Verwaltungsrat kann daneben die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt anordnen.

In der Einladung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Mit der Einladung ist den Aktionären mitzuteilen, dass sie den Geschäftsbericht (Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie Lagebericht), den Revisionsbericht und die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes am Hauptsitz der Gesellschaft während zwanzig Tagen bis zur Generalversammlung einsehen können.

Universalversammlung — Art. 11

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Vorsitz
Protokoll — Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Päsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen; die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

Beschlussfassung
Beschlussfähigkeit

Art. 13

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die frühestens zwanzig Tage nach der ersten stattfinden kann.

Stimmrecht
Vertretung

Art. 14

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Vorbehalten bleibt aber die Regelung in Art. 693 Abs. 3 OR. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Stimmabgabe anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.

Quorum

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Zu einer Statutenänderung bedarf es an der Generalversammlung der Zustimmung von mindestens 51 % des vertretenen Aktienkapitals; für Beschlüsse über die Liquidation oder Fusion der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Aktienkapitals erforderlich. Vorbehalten bleibt im Übrigen die qualifizierte Mehrheit für Beschlussfassungen nach Art. 704 OR.

B. Der Verwaltungsrat

Zahl der Mitglieder,
Amtsdauer

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Die Wahlperiode endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Konstituierung
Befugnisse

Art. 17

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ. Er kann ein Reglement für die Geschäftsführung und für die Ausübung seiner Befugnisse aufstellen.

Pflichten des Verwaltungsrats — Art. 18

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;

b) die Festlegung der Organisation;

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

d) die Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

f) die Erstellung des Lageberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten den anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten werden.

Vertretung der Gesellschaft — Art. 19

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Diesfalls ist die Ausarbeitung eines Organisationsreglementes zwingend. Es muss wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art ihrer Zeichnung fest. Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Einberufung, Beschlussfassung — Art. 20

Der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident beruft den Verwaltungsrat ein, sooft die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern oder ein Mitglied des Verwaltungsrates es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und bei ungerader Zahl die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit

DR. IUR. ANDREAS SPIELE
NOTAR DES KANTONS SOLO

zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind statthaft in Fällen, welche vom Präsidium des Verwaltungsrates als dringlich erachtet werden und wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital und für Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Auch Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Entschädigung — Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung für ihre Bemühungen sowie auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Gewinnanteile dürfen für sie nur dem Bilanzgewinn entnommen werden und sind nur zulässig, nachdem die Einlage in den gesetzlichen Reservefonds gemacht und eine Dividende von 5 % ausgerichtet worden ist. Allfällige Gewinnanteile der Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung festgesetzt.

C. Revisionsstelle

Wahl, Amtsdauer — Art. 22

Die Generalversammlung hat eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle zu wählen; sie kann auch Ersatzleute bezeichnen. Die Revisoren und Ersatzleute brauchen nicht Aktionäre zu sein und dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Angestellte der Gesellschaft sein. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar. In Bezug auf Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird auf Art. 727a und 727c OR verwiesen.

Prüfungspflicht — Art. 23

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte auf Verlangen auch schriftlich.

LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

Berichterstattung, Anzeigepflicht — Art. 24

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz oder Statuten fest, so meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung. Bei offensichtlicher Überschuldung benachrichtigt die Revisionsstelle den Richter, wenn der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt.

Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen richten sich die Pflichten nach Art. 728 ff. OR.

Pflicht zur Verschwiegenheit — Art. 25

Der Revisionsstelle ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einem Sonderprüfer.

IV. Rechnungswesen

Geschäftsbericht — Art. 26

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Geschäftsjahr — Art. 27

Die Dauer des Geschäftsjahrs wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Bilanz — Art. 28

Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts massgebend.

Reservefonds und Gewinnverteilung — Art. 29

Der nach Abzug aller Aufwendungen sowie unter Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen verbleibende Jahresgewinn der Gesellschaft wird wie folgt verwendet:

a) 5 % des Jahresgewinns sind als gesetzliche Einlage dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;

b) ein allfälliger Überschuss steht zur freien Verfügung der Generalversammlung unter Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 671 ff. OR. Werden Gewinnanteile an die Aktionäre ausgerichtet, so wird in Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz für die Vorzugsaktien eine Dividende von 4 % des Nennwerts garantiert, bevor die Stammaktien zum Zuge kommen.

V. Auflösung und Liquidation

Auflösung und Liquidation

Art. 30

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

Im Übrigen gelten hiefür Art. 736 ff. OR. Verbleibt nach Tilgung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser in Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz vorerst für die Vorzugsaktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verwendet, bevor die Stammaktionäre zum Zuge kommen.

VI. Bekanntmachungen

Mitteilungen, Publikationsorgan

Art. 31

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit gewöhnlichem Brief.

****

Die vorstehenden Statuten (Art. 3a) sind durch die Generalversammlung am 27. Mai 2021 letztmals revidiert worden und und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Januar 2021.

Solothurn, den 27. Mai 2021

Für den Verwaltungsrat:

.....
Ivo Bracher, VR-Präsident

.....
Dr. Markus Meyer, VR-Mitglied

Notarielle Bescheinigung

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Andreas Spieler, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der bonainvest Holding AG derzeit in Geltung stehen.

Solothurn, den 27. Mai 2021

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:

lic. iur. Andreas Spieler

LIC. IUR. ANDREAS SPIELER
ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN

G:\ABLAGE\MANDATERECHT\0055464017\391921.DOCX\SA